Haben Lehrpersonen ein Melderecht bei Delikten von Schülerinnen und Schülern?

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Bildungsrecht. In dieser Ausgabe geht es um Melderechte von Lehrpersonen.

Fall

Eine Lehrperson erfährt im Rahmen eines pädagogischen Gesprächs von einem ihrer Schüler, dass dieser aller Wahrscheinlichkeit nach einen Raub begangen hat, hierfür aber nie belangt worden ist.

Problemstellung

Darf bzw. muss die Lehrperson ihr Wissen an die Strafverfolgungsbehörden (Kantonspolizei oder Staatsanwaltschaft) weiterleiten?

Beurteilung

Im Privaten ist jedermann berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen (Art. 301 der Schweizerischen Strafprozessordnung). Demgegenüber müssen Lehrpersonen (und weitere Amtspersonen) das Amtsgeheimnis beachten und über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren (§ 38 des Staatspersonalgesetzes und § 57 des Gesamtarbeitsvertrages).

Damit eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde rechtmässig ist, braucht es eine spezifische gesetzliche Grundlage. Eine solche Grundlage findet sich in § 20 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO). Demnach sind Lehrpersonen zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet (!), wenn sie während der Dienstzeit konkrete Verdachtsgründe für ein Verbrechen oder Vergehen bemerken, das von Amtes wegen zu verfolgen ist. Das Melderecht gilt also nur für Offizialdelikte (diese werden von Amtes wegen verfolgt) und nicht für Antragsdelikte, die nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden. Zudem ist es auf Verbrechen und Vergehen beschränkt. Verbrechen und Vergehen sind Delikte, die nach dem Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sanktioniert werden können. Bei Übertretungen, also Taten, die mit Busse bedroht sind, besteht kein Melderecht.

Raub nach Art. 140 des Strafgesetzbuches ist ein Verbrechen, denn das Delikt wird mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bestraft. Raub wird von Amtes wegen verfolgt (im Strafgesetzbuch steht nicht «auf Antrag»), es ist ein Offizialdelikt. Es besteht also ein Melderecht. Im Gegensatz dazu besteht bei einer einfachen Körperverletzung nach Art. 123 StGB kein Melderecht. Hierbei handelt es sich lediglich um ein Antragsdelikt. Lehrpersonen, die eine Meldung erstatten wollen, wird empfohlen, im Vorfeld bei einer Fachperson abzuklären, ob das fragliche Delikt vom Melderecht erfasst wird oder nicht.

Dr. Philippe Grüninger, Abteilung Recht DBK